

45/SN-278/ME
 Dipl.-Phys. Heinz Blaumeiser
 Diefenbachgasse 24/10
 1150 Wien

An das
 Präsidium des Nationalrats
 P a r l a m e n t
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 Wien

betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>157</u>	-GE/19
Datum: 3 1. MRZ. 1993	
Verteilt 2. April 1993	

Wien, 30. März 1993

Betr.: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG)

hier: Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf UOG 93

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Der vorliegende Entwurf des UOG 93 sieht im § 27 Abs. 1 eine wesentliche Änderung der Stellung von Lehrbeauftragten insofern vor, als diese künftighin nurmehr über Werkverträge beschäftigt werden sollen. Dies ist abzulehnen:

- (1) Angesichts der unterschiedlichen Arten von Lehrveranstaltungen ist fraglich, ob diese überhaupt als Werk gelten können. Mit Anfechtungs- bzw. Feststellungsklagen wäre daher zu rechnen.
- (2) Eine Umstellung auf Werkverträge zöge den Fortfall der Sozialversicherungspflicht nach sich. Angesichts der hohen Kosten privater Kranken- und Pensionsvorsorge und der niedrigen Remuneration von Lehraufträgen würden daher diese am Beginn ihrer Laufbahn stehenden WissenschaftlerInnen (im Gegensatz zu GastprofessorInnen etc.) zur Aufgabe ihrer sozialen Absicherung genötigt.
- (3) Unter solchen Bedingungen würden Lehraufträge ihre unersetzliche Stellung als Karrierestufe des wissenschaftlichen Nachwuchses nachhaltig einbüßen, so daß den österreichischen Universitäten ein maßgeblicher Teil des fachlich und didaktisch bekanntermaßen besonders innovativen Potentials der Lehrbeauftragten verlorengeinge.

Ich möchte Sie daher nachdringlich zu einer Abänderung des § 27 Abs. 1 auffordern, die für die Beschäftigung von Lehrbeauftragten (analog zu derjenigen der Universitätsassistenten) öffentlich- oder privatrechtliche Dienstverträge und keine Werkverträge vorsieht.

Hochachtungsvoll



